

**Antwort der Verwaltung
auf die Anfrage der/des** : **Bündnis 90/Die Grünen-Ratsfraktion**

**für die Sitzung des
Rates am** : **07.12.22007**

THEMA : **Ausnahmegenehmigungen für den
motorisierten Lieferverkehr in der
Fußgängerzone I**

Antwort erteilt : **Stadtrat Hecke**

Zu 1:

Die Anzahl der motorisierten Fahrzeuge die tägl. die Fußgängerzone I (FGZ) befahren, ist nicht bekannt. Um hierzu konkrete Aussagen treffen zu können müsste eine konkrete umfangreiche Zählung über mehrere Tage erfolgen, um anschließend auf der Grundlage von gesicherten Datenmaterial eine verlässliche Prognose abgeben zu können.

Zu 2:

Es ist zu unterscheiden zwischen sogenannten Tagesgenehmigungen, die überwiegend bei privaten Anlässen (z.B. Umzüge) zum Tragen kommen, sowie Dauergenehmigungen, die z.B. für die Nutzung eines Einstellplatzes oder für Notfallreparaturen ausgestellt werden. Das beiliegende Merkblatt gibt hierzu nähere Informationen.

Zu 3:

Bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen muss zwischen dem Rechtscharakter - Autofreiheit - und den Belangen der Anwohner, Besucher und der Geschäftswelt abgewogen werden.

Die Lieferzeiten sind seit Teileinziehung in den siebziger Jahren im Prinzip unverändert geblieben - derzeit werktags von 05.00 bis 11.00 Uhr -. Zu beachten ist, dass viele Geschäfte erst ab 09.30 Uhr öffnen und es im Gegensatz zu vielen anderen Städten keine nachmittag- oder abendlichen zusätzlichen Lieferzeiten gibt, so dass diese Regelung zwar ausreichend, aber dennoch knapp bemessen ist. Daher kommt der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen eine erhöhte Bedeutung zu. Aus Sicht der Stadtverwaltung wird nicht empfohlen, an den bestehenden Lieferzeiten grundlegend etwas zu ändern.

Zu 4:

Die Kriterien für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sind seit Bestehen der Fußgängerzone nicht verändert worden. Sie haben der Verwaltung eine brauchbare Handhabe zur Ausübung des notwendigen Ermessens gegeben. Auch die Ergebnisse der relativ wenigen Verwaltungsstreitverfahren haben gezeigt, dass es sich hierbei um ein allen Belangen gegenüber ausbalanciertes, abgewogenes Verfahren handelt.

Zu 5:

Ja, siehe auch Antwort zu Frage Nr. 4.

Zu 6:

Eine sinngemäße Verbindung zwischen den Lieferfahrzeugen, welche mit Ausnahmegenehmigungen die FGZ befahren und dem Verhältnis der Fahrverbotsregelungen für Fahrradfahrern wird nicht gesehen.

Zu 7:

Die bisherige Regelung hat sich nach Ansicht der Verwaltung bewährt. Eine Änderung der bestehenden Verfahrensweise sollte nicht erfolgen.